

Anlage:

Übersichtsskizze
KV an SGD

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Aktenzeichen: 9.70 - UNB

Zimmer-Nr.: 413

Telefax: 0261/1088-349

Auskunft erteilt: Frau Ridder

Telefon: 0261/108-349

E-Mail: monika.ridder@kvmyk.de

Datum: 09.02.2015

**offenkundig mutwillig beseitigter Großvogelhorst der streng geschützten Art Rotmilan i.V.m. einer auf FNP-Ebene geplanten WEA Vorrangfläche;
Grundsatzklärung der artenschutzrechtlichen Bewertung zum angenommenen Horstbestandsschutz**

Anlage: Übersichtslageplan M 1:25000 mit gekennzeichnete WEA Vorrangfläche (rot) und ehemaligem Horststandort (blauer Punkt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand eines konkreten Falles bitten wir um eine für alle Vollzugsverwaltungen wichtige und grundsätzliche Klärung der artenschutzrechtlichen Fragestellung, wie mit Horststandorten an geplanten WEA Standorten zu verfahren ist, wenn die Horste offensichtlich mutwillig zerstört/beseitigt worden sind.

Sachverhaltsdarstellung:

Innerhalb eines großen, von Offenland umgebenen Waldbestandes zwischen den Ortslagen Nachtsheim und Luxem, in der Verbandsgemeinde Vordereifel (VG), hat in 2014 eine erfolgreich abgeschlossene Rotmilanbrut stattgefunden, die die Unterzeichnerin mit Jungtieren auf dem Horst in Augenschein nehmen konnte. Das entsprechende Flurstück, Gemarkung Luxem, Flur 8, Flurstück 1, steht im Eigentum der Zivilgemeinde Luxem.

Der Bereich, in dem sich Brut und Horst befanden, soll nach dem Willen der Ortsgemeinde Luxem und der VG innerhalb einer großen WEA Vorrangfläche liegen (siehe Anlage). Der Flächennutzungsplan der VG, Teilbereich Windenergie, Teil Süd, befindet sich derzeit in der Offenlage. Die im FNP-Entwurf entsprechend dargestellten potenziellen WEA Vorrangflächen sind unter den möglichen Antragstellern/Betreibern und Eigentümern privatrechtlich bereits über Vorverträge „vergeben“.

Eine Überprüfung des Horststandortes am 09.01.2015 und 30.01.2015 (hier mit Begleitung der Forstrevierbeamtin) durch die Unterzeichnerin hat ergeben, dass ausnahmslos der einzelne

N:\Sachgebiete\Naturschutz\Landschaftsplanung\Flächennutzungsplan\VG_Vordereifel\Teilfortschreibung_Windenergie\150206_MR_KV_an_SGD_i.S._Horste_unterst.Existenzdauer.doc

Seite 1 von 2

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Starkast, auf dem sich der Horst in 2014 befand, aus dem Baum gebrochen ist, obwohl im Umfeld weder Wind- noch Schneebruch oder annähernd Ähnliches zu verzeichnen ist. Die frische Bruchstelle ist deutlich sichtbar. Sowohl der Starkast als auch der Horst oder auch nur Teile davon, sind nicht am Boden, im Bereich der Kronentraufe und auch darüber hinaus, auffindbar. Die Sachlage gibt mehr als Anlass zur Vermutung, dass die Beseitigung des Starkastes mit- samt dem Horst mutwillig geschehen ist, um WEA Standorte in der potenziellen und wichtigsten Vorrangfläche nicht zu gefährden.

Aus Antragsteller-/Betreiberkreisen und Verwaltungen wurde die Untere Naturschutzbehörde nun sinngemäß mit der Aussage konfrontiert „der Horst ist weg, dann braucht er auch im FNP-Verfahren (und im späteren Blmsch-Verfahren) nicht berücksichtigt zu werden“. Oder auch: „nun wird wohl dafür gesorgt werden, dass kein neuer Horst da hin kommt“.

Problemdarstellung:

Die Untere Naturschutzbehörde hat gegenüber vor genanntem Kreis die Auffassung vertreten, dass hier der (Horst-)bestandschutz innerhalb der kommenden 3 Jahre in jedem Fall gilt (siehe Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz, der gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur, vom 28.05.2013, bindend ist) und es sich bei dem Horstrevier weiterhin um eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1, Ziffer 3 BNatSchG handelt.

Unabhängig von der Reviertreue der Rotmilane kann es u.E. allein auch deshalb keine andere rechtliche Wertung geben, weil Anderes für Antragsteller, Betreiber, Grundstücksbesitzer etc. einer Aufforderung zur Beseitigung bekannter Horste und fortwährender Störung der Tiere während der Revierbesetzungs-/Brut- und Aufzuchtzeiten gleichkäme.

Wir bitten Sie in Ihrer Eigenschaft als Fachaufsicht und im Sinne einer Kreis übergreifend einheitlichen Verfahrensweise um Auskunft, ob Sie die Rechtsauffassung der Unteren Naturschutzbehörde teilen und falls nein, wie die Unteren Naturschutzbehörden mit der zwar strafrechtlich relevanten aber nicht kontrollierbaren mutwilligen Beseitigung/Zerstörung von Horsten und mutwilligen Beunruhigungen während der Revierbesetzungsphase umgehen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Ridder